

Bürgerenergiegesetz NRW und Optionen finanzieller Beteiligung

Mirco Sieg



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



Foto: iStock.com-kamissoka

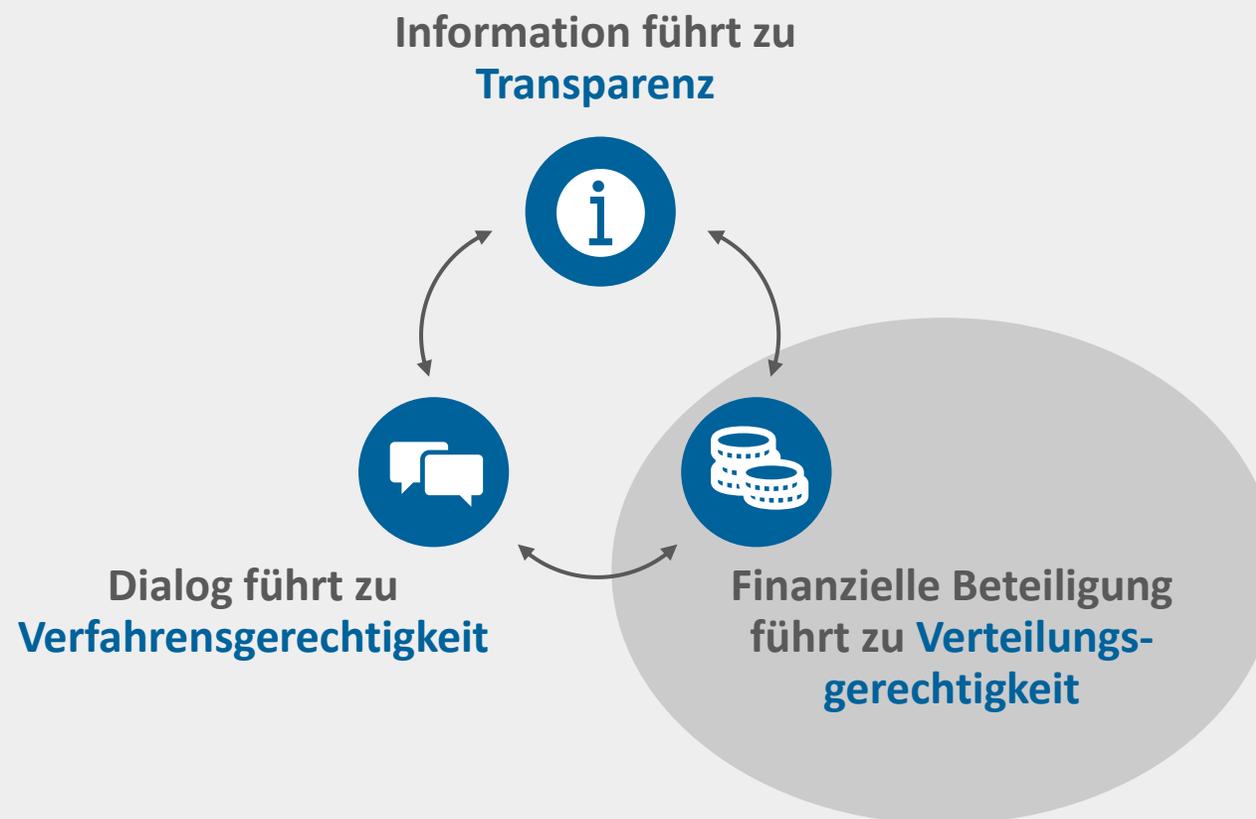
24. März 2025
Stadt Sundern

NRW.Energy4Climate ...

- ist als **Landesgesellschaft** eine 100%ige **Tochter des Wirtschaftsministeriums NRW**
- hat ihren **Hauptsitz in Düsseldorf** mit derzeit **rund 120 Kolleg:innen**
- hat **Regional-Büros in den wesentlichen Regionen** von NRW
- unterstützt die **Klimaschutzaktivitäten des Landes** NRW

Akzeptanz für Energiewendeprojekte

Drei wesentliche Faktoren



Gute Gründe für finanzielle Beteiligung



Akzeptanz für Energieprojekte steigern

Regionale Wertschöpfung erhöhen

Energieversorgung demokratisieren

Ungenutzte, weniger profitable Potentiale heben

Kapital für Energiewende beschaffen

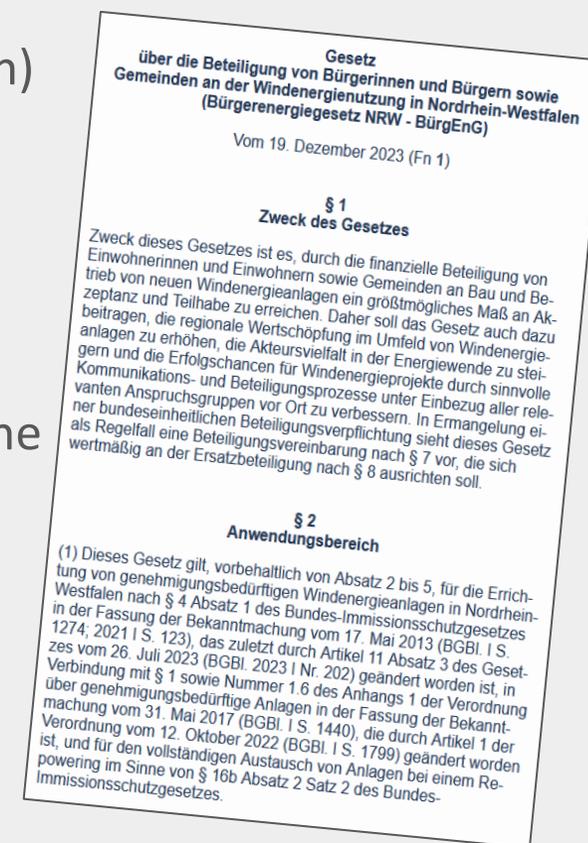
(Eigen-)Versorgung mit preiswertem Ökostrom

Engagement in der Bürgerschaft nutzen & erhöhen

Das Bürgerenergiegesetz NRW

Pflicht zur finanziellen Beteiligung bei Windprojekten

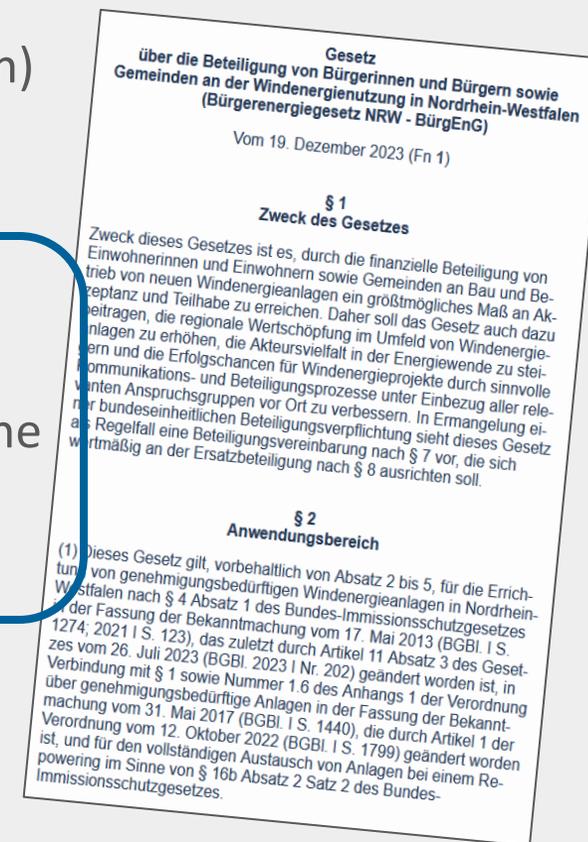
- Gesetz gilt für neue Windenergieanlagen inkl. Repowering (wenige Ausnahmen)
- Beteiligungsangebote für Bürger:innen und Gemeinden für mehr Akzeptanz
- Beteiligungskonzept ist frei verhandelbar, solange Einigkeit besteht
- Ohne Einigkeit folgt Nachrangdarlehen für Bürger:innen & Zahlung an Kommune
- Bei Pflichtverstößen droht (hohe) Ausgleichsabgabe an Kommune
- Kommunen sollen Einnahmen für mehr Akzeptanz einsetzen
- Transparenzplattform macht Beteiligungskonzepte öffentlich



Das Bürgerenergiegesetz NRW

Pflicht zur finanziellen Beteiligung bei Windprojekten

- Gesetz gilt für neue Windenergieanlagen inkl. Repowering (wenige Ausnahmen)
- Beteiligungsangebote für Bürger:innen und Gemeinden für mehr Akzeptanz
- Beteiligungskonzept ist frei verhandelbar, solange Einigkeit besteht
- Ohne Einigkeit folgt Nachrangdarlehen für Bürger:innen & Zahlung an Kommune
- Bei Pflichtverstößen droht (hohe) Ausgleichsabgabe an Kommune
- Kommunen sollen Einnahmen für mehr Akzeptanz einsetzen
- Transparenzplattform macht Beteiligungskonzepte öffentlich



Kernelemente des Bürgerenergiegesetzes

§7 Beteiligungsvereinbarung

Konzept ist frei verhandelbar, soll aber zur Kommune passen

Beteiligung von Bürger:innen und Kommune(n)

Wertigkeit orientiert sich an mindestens an der Ersatzbeteiligung (§ 8)

§ 8 Ersatzbeteiligung

Direkte Zahlung von 0,2 Cent pro kWh an die Kommune(n) über 20 Laufzeit von Jahren

Nachrangdarlehen mit Volumen von 90 Tsd. € pro MW installierter Leistung, 10 Jahre Laufzeit und 5 % Rendite für Bürger:innen

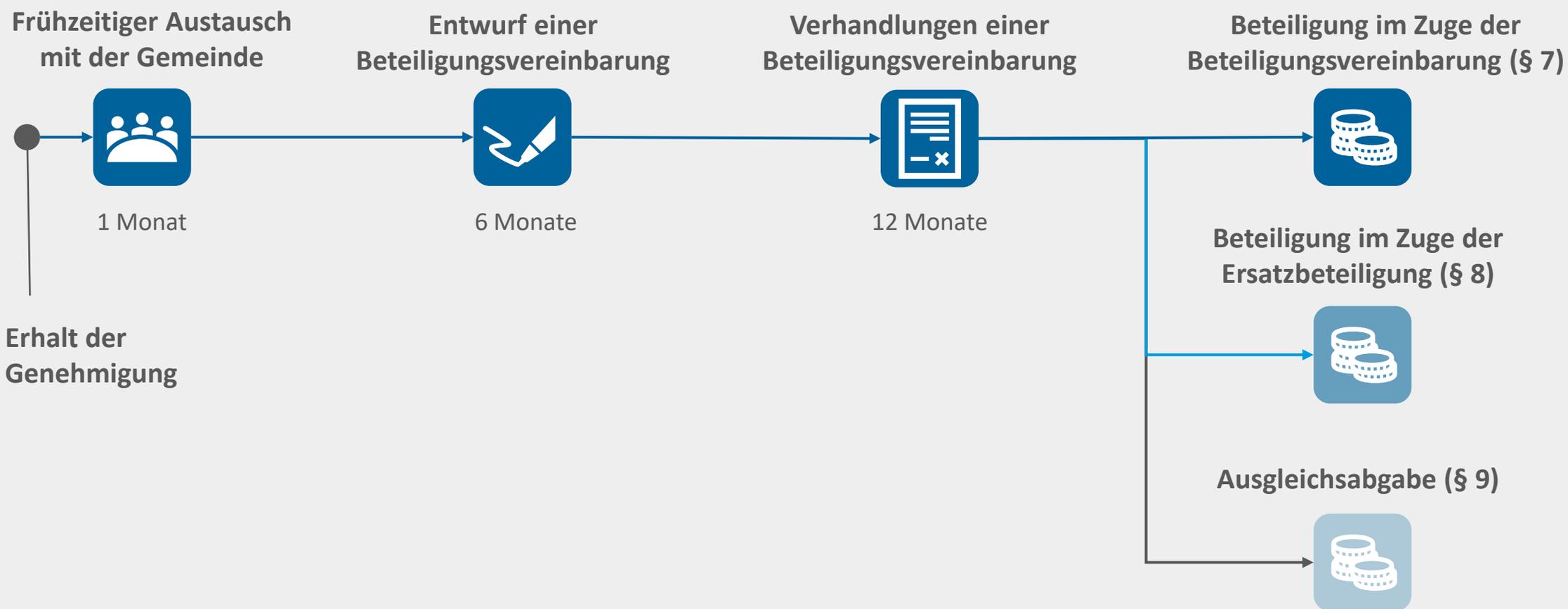
§ 9 Ausgleichsabgabe

Falls sich Vorhabenträger nicht an § 8 hält, kann zuständige Behörde Ausgleichsabgabe festlegen

Abgabe beträgt 0,8 Cent pro kWh an Kommune(n) bis § 8 eingehalten wird

Der Weg zur Beteiligungsvereinbarung

Spielraum für individuelle Beteiligungsmöglichkeiten



Werkzeugkasten der finanziellen Beteiligung

Drei grundsätzliche Richtungen

Unternehmerische Beteiligung

- Genossenschaft
- Projektgesellschaft
- Bürgerwindrad

Beteiligung über Anlageprodukte

- z.B. Nachrangdarlehn, Genussrechte, Anleihen
- Crowdfunding

Indirekte finanzielle Beteiligung

- Zahlung an Kommune(n)
- Zahlung an Bürger:innen
- Zahlung an Stiftung
- Günstiger Stromtarif
- Attraktives Sparprodukt

Energiegenossenschaften (eGs) *planen, bauen & betreiben selbst*

Besondere Unternehmenskultur

- regionale Verankerung, lokale Wertschöpfung
- ehrenamtliches Handeln und gegenseitige Unterstützung
- demokratischste Rechtsform: One (wo)man, one vote!

Chancen für die Praxis

- Auch Kommunen und Stadtwerke können sich beteiligen
- Genossenschaften können sich an Projektgesellschaften beteiligen
- Genossenschaften können ‚Bürgerwindräder‘ kaufen und betreiben



Projektgesellschaften *beteiligen* *Bürger:innen und Kommunen*

Für größere Energieprojekte gründen Vorhabenträger i.d.R. separate Projektgesellschaften, oft als **GmbH & Co. KG**

- **Risikominimierung** für Projektentwickler und Banken bei Kreditvergabe (Risiko nur für Projekt)
- **Chance für Beteiligung** von Genossenschaften, Kommunen, Stadtwerken oder Einzelpersonen als Kommanditisten
- **Einschränkung für Genossenschaften:** Beteiligung darf nicht alleiniger oder überwiegender Zweck der Genossenschaft sein! (gemäß Genossenschaftsgesetz § 1)



Bürgerwindräder *bieten ggf. Vorteile für beide Seiten*

Vorhabenträger verkauft ein oder mehrere Windräder

- Kein Einfluss von Kommune oder Bürger:innen auf Projektgesellschaft des Vorhabenträgers
- Volle Eigenverantwortung für Bürgerwindrad bei Bürgerenergiegesellschaft od. Kommune

Mögliche Varianten

- Kauf durch Genossenschaft, Kommune oder Stadtwerk bei sinnvoller Mittelverwendung
- Beteiligung der Anwohner:innen durch Genossenschaftsanteile, Kommanditanteile, Anlageprodukte oder indirekte Beteiligung



Anlageprodukte *beteiligen nur finanziell ohne Recht auf Mitsprache*

Gängige Produkte sind z.B. Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Genussrechte, grüne Anleihen, stille Beteiligungen, ...

Unterschiede bestehen u.a. Haftungsrisiken, Vergütungsart, Prospektpflicht, Handelbarkeit, ...

Crowdfunding-Plattformen vereinfachen die Beteiligung z.B. in Bezug auf Zeichnung und BaFin-Prospektpflicht

Voraussetzungen für Bürgerbeteiligung

1. geringe Zeichnungshöhe (< 1.000 Euro)
2. überschaubare Laufzeiten (z.B. 5 bis 10 Jahre)
3. relativ attraktive Verzinsung (z.B. 3,5 bis 7 %)



Indirekte finanzielle Beteiligung *nutzt* Akteuren auch ohne Eigenkapitaleinsatz

Zahlungen an Kommunen (z.B. nach § 6 EEG 2023)

- Vorhabenträger zahlt z.B. 0,2 ct/kWh erzeugtem Strom an Kommunen

Zahlungen an Bürger (z.B. Windbürgergeld od. Energiekostenzuschuss)

- Vorhabenträger finanziert jährliche Zahlungen an Anwohner:innen

Zahlungen an gemeinnützige Stiftung (od. Vereine)

- Vorhabenträger zahlt ‚Spende‘ an gemeinnützige Stiftung

vergünstigter Grünstromtarif

- Vorhabenträger finanziert günstigen Stromtarif z.B. von Stadtwerken

Besser verzinstes Sparprodukt

- Vorhabenträger finanziert günstiges Sparprodukt von lokaler Bank

Finanzielle Vorteile für
Bürger:innen und
Kommunen werden aus
Projektgewinnen
finanziert.

*Bei § 6 EEG können
Vorhabenträger das Geld
vom Netzbetreiber
zurückerstatten.*

Werkzeugkasten der finanziellen Beteiligung

Drei grundsätzliche Richtungen

Unternehmerische Beteiligung

- Genossenschaft
- Projektgesellschaft
- Bürgerwindrad

Beteiligung über Anlageprodukte

- z.B. Nachrangdarlehn, Genussrechte, Anleihen
- Crowdfunding

Indirekte finanzielle Beteiligung

- Zahlung an Kommune(n)
- Zahlung an Bürger:innen
- Zahlung an Stiftung
- Günstiger Stromtarif
- Attraktives Sparprodukt

**Passgenaues Beteiligungskonzept
durch Kombination von Optionen**

Beispielrechnung für Ersatzbeteiligung

Beispiel mit 3 WEAs á 6 MW

Zahlung von 0,2 Cent/kWh an die Kommune(n)

- 2.000 bis 3.000 Volllaststunden pro Jahr (in NRW)
- 24.000 bis 36.000 Euro pro WEA und Jahr
- 72.000 bis 108.000 Euro für 3 WEAs pro Jahr
- Ca. 1,4 bis 2,2 Millionen Euro für 3 WEAs über 20 Jahre

(Berechnung ohne Gewähr)

Nachrangdarlehen (NRD) für Bürger:innen

- NRD in Höhe von 540.000 Euro pro Windrad
- Verzinsung von 6,3 % bei zehn Jahren Laufzeit
- Ca. 34.000 Euro Verzinsung pro WEA und Jahr
- Ca. 1 Million Verzinsung für 3 WEAs über 10 Jahre

(Berechnung ohne Gewähr)



Mit anderen Beteiligungen können auch höhere Einnahmen erzielt werden

Informationsbroschüren Bürgerbeteiligung von NRW.Energy4Climate



Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten

- Interessengruppen finanzieller Beteiligung
- Gängige Beteiligungsoptionen im Überblick
- Dialogprozesse zur Auswahl passgenauer Konzepte



Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt

- Anwendungsbereich
- Vorgesehene Varianten zur finanz. Beteiligung
- Transparenzplattform und mehr

Informationsbroschüren Bürgerbeteiligung von NRW.Energy4Climate



Wegweiser zur Beteiligungsvereinbarung

- Hinweise, Erläuterungen und Definitionen zu Vertragsbestandteilen
- Hilfestellung bei Verhandlungen und Formulierung von Vertragsdetails

Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW

zwischen
im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt,
und
im Folgenden „Standortgemeinde“ genannt,
gemeinsam „Parteien“ genannt,

schließen folgende Beteiligungsvereinbarung an der Windenergienutzung im Sinne des Bürgerenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen:

Präambel:

Das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „BüriGf“) schreibt die Beteiligung von Kommunen und Einwohner:innen und Einwohnern am Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen im Sinne der größtmöglichen Akzeptanz und Teilhabe vor.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von einer oder mehrerer Windenergieanlage(n) im Gemeindegebiet der Standortgemeinde(n).

Diese Vereinbarung regelt die Art und Weise, wie die Standortgemeinde(n), die beteiligungsberechtigten(n) Gemeinden und die beteiligungsberechtigten(n) Personen im Sinne des BüriGf an diesem Vorhaben beteiligt werden.

1. Vertragsgegenstand, Vorhaben, Anlagen

1.1 Vorhaben (Plan, Standort, Stadium, geplante Inbetriebnahme, etc.)

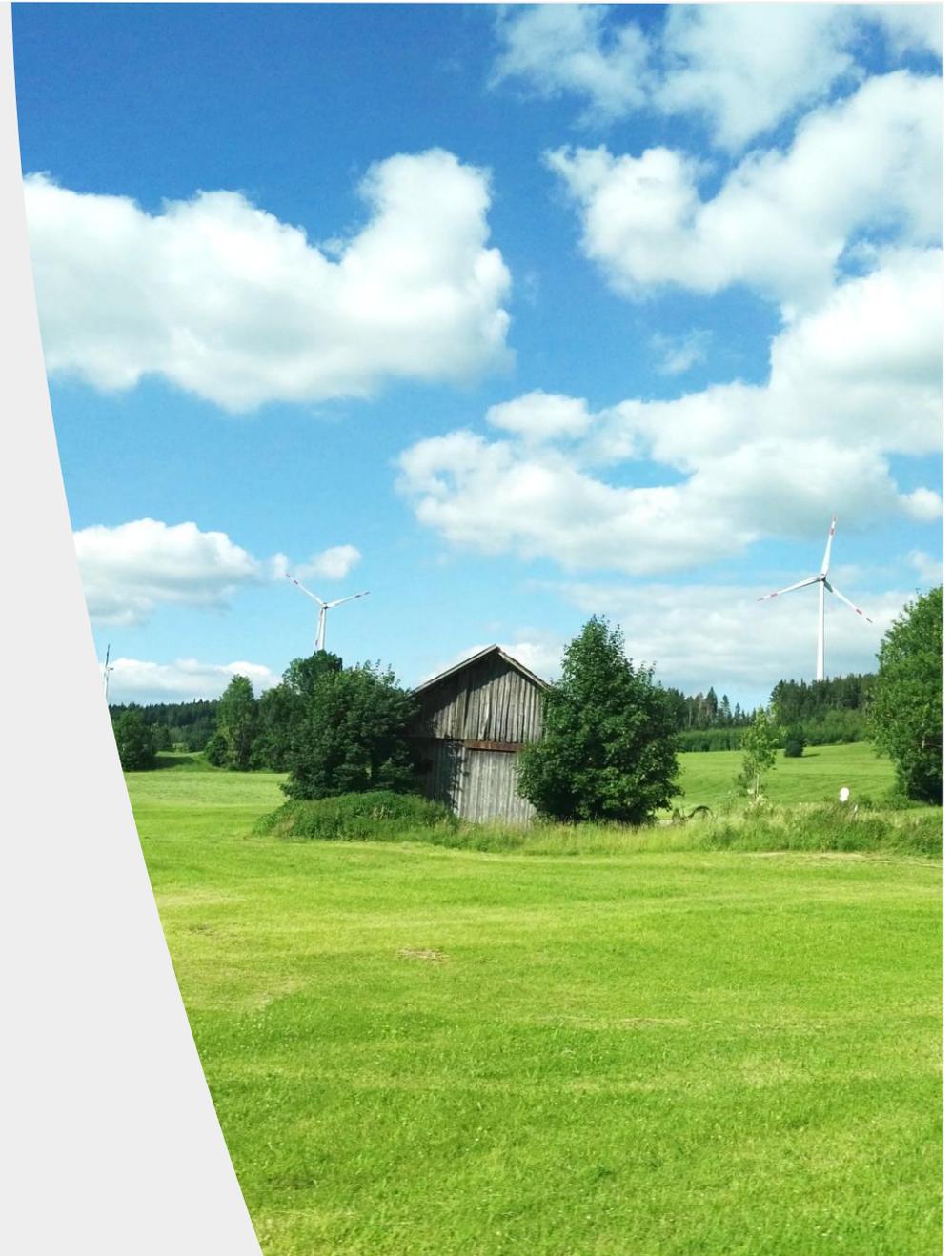
Der Vorhabenträger plant an den im Lageplan in Anlage 1 gekennzeichneten Standorten die Errichtung und den Betrieb von ANZAHL(n) Windenergieanlagen gemäß Anlage 2. Für das Vorhaben liegt die

Vertragsmuster zur Beteiligungsvereinbarung

- Wichtige Vertragsbestandteile
- Auswahl gängiger Beteiligungsoptionen (wird sukzessive erweitert)
- Individuell anpassbar

Angebote zur Bürgerenergie von NRW.Energy4Climate

- **Informationen** u.a. zu Bürgerenergiegesetz, Bürgerenergiefonds und Beteiligungsoptionen
- **Initialberatung** für Kommunen, Unternehmen und Bürgerenergieinitiativen (Einzelpersonen & Gruppen)
- **Vernetzung** mit kompetenten Partnern und Dienstleistern in NRW und bundesweit
- **(Online-)Veranstaltungen** zu aktuellen Themen und Entwicklungen
- **Fachpublikationen** zu Bürgerenergie und finanzieller Beteiligung von Bürger:innen und Kommunen





**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

Vielen Dank!

Mirco Sieg

mirco.sieg@energy4climate.nrw

Bildnachweise: © NRW.Energy4Climate,
Pixabay, iStock, Pexels, Icon-Icons

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5, 40221 Düsseldorf

Rechtlicher Hinweis



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

Dies ist ein Foliensatz von NRW.Energy4Climate im Rahmen einer **Sitzung des Arbeitskreises Erneuerbare Energie der Stadt Sundern** am 25. März 2025.

Bitte beachten Sie: Die Dokumente sind urheberrechtlich geschützt. Es darf kein Teil der Dokumente ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von NRW.Energy4Climate vervielfältigt, verteilt oder anderweitig verwendet werden.